

INFORMATIONSBLATT

für Betroffene von Stalking

Ihrer Polizei

STALKING

„Stalking“ bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, sodass dessen Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt werden kann.

Der § 238 StGB „Nachstellung“ stellt Stalking unter Strafe und verbessert damit den Schutz der Stalking-Opfer.

Hinter einer stalkenden Person kann sich sowohl der Ex-Partner, ein Freund oder Kollege als auch der Nachbar oder ein völlig Unbekannter verbergen – eine Frau ebenso wie ein Mann. Oftmals hat das Opfer die stalkende Person zuvor verlassen oder abgewiesen. Diese will nun **Aufmerksamkeit erregen**, ihr Opfer hartnäckig zu einer (neuen) Beziehung drängen. Lehnt dieses ab, kann das **Verhalten** des Stalkers oder der Stalkerin in Hass und Psychoterror **umschlagen**: Dem Opfer wird aufgelauret, es wird beobachtet und verfolgt. Das Opfer wird **terrorisiert** durch Telefonanrufe, Beiträge in Sozialen Netzwerken, bekommt SMS, E-Mails, Briefe oder Geschenke (als sogenannte „Liebesbeweise“). Das **Ziel** der stalkenden Person: **Macht und Kontrolle** über das Opfer zu erlangen. Manche wollen sich rächen, andere handeln aus Liebeswahn. Bei Stalking besteht dabei immer auch die Gefahr körperlicher und sexueller Angriffe.

Nach einer Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim werden fast zwölf Prozent aller Menschen in Deutschland im Laufe ihres Lebens mindestens einmal gestalkt. Mit einem Anteil von über 80 Prozent sind dabei Frauen als Opfer überrepräsentiert, während die Täter überwiegend männlich sind. Viele Opfer berichten, dass sie in starkem Ausmaß verfolgt und in ihrem Leben massiv beeinträchtigt wurden. Die **physischen und psychischen Auswirkungen sind für Opfer häufig erheblich** und führen nicht selten zu schweren Traumata.

Unsere Tipps:

› Machen Sie der stalkenden Person sofort und unmissverständlich klar, dass Sie jetzt und in Zukunft **keinerlei Kontakt** wünschen. Lassen Sie sich auch nicht auf ein „abschließendes klärendes Gespräch“ oder Ähnliches ein. **Ignorieren Sie diese Person** danach völlig; denn etwaige Reaktionen lassen sie hoffen und sich **nur umso intensiver** um Sie bemühen. Gehen Sie auf keine weite-

ren Versuche des Täters ein, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Bleiben Sie – auch wenn es schwer fällt – konsequent! Oberstes Ziel muss sein, dass die nachstellende Person das Interesse an Ihnen verliert.

- › **Informieren Sie Ihr gesamtes Umfeld** (z. B. Ihre Familie, den Freundeskreis, Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie die Nachbarschaft), wenn Sie Opfer einer Nachstellung geworden sind. Bei einer akuten Bedrohung (z. B. wenn die stalkende Person Sie verfolgt, in Ihre Wohnung eindringt, ein Angriff bevorsteht) alarmieren Sie die Polizei über den Notruf 110 und machen Sie auch andere Personen auf Ihre Situation aufmerksam. Öffentlichkeit kann Sie schützen!
- › Werden Sie im Auto verfolgt, fahren Sie zur nächsten Polizeidienststelle. Wenn Sie nicht weiterfahren möchten, können Sie auch eine Tankstelle oder ähnliche Orte ansteuern, wo Sie Hilfe erwarten und die Polizei verständigen können.
- › **Dokumentieren Sie alles**, was die nachstellende Person schickt, mitteilt oder unternimmt in einem Kalender, damit Sie, falls erforderlich, Fakten und Beweismittel haben. Dazu gehört jedes Treffen, das herbeigeführt werden soll, jeder Besuch, jeder Anruf, jeder Brief und jedes Geschenk.
- › **Sichern Sie** Anrufe auf Anrufbeantwortern, Mobilboxen sowie E-Mails auf externen Datenträgern. Bewahren Sie die Beweismittel möglichst nicht zu Hause auf. Verweigern Sie die Annahme nicht bestellter Warenlieferungen oder Pakete. Informieren Sie darüber auch Ihre Nachbarn. Bitten Sie Ihr gesamtes Umfeld darum, jegliche Handlungen ebenfalls zu dokumentieren.
- › **Gehen Sie sorgsam mit Unterlagen um**, auf denen sich Ihre persönlichen Daten befinden (z. B. Briefpost, Katalogsendungen, Werbebroschüren, Zeitschriften-Abonnements). Persönliche Daten gehören nicht in den Hausmüll! Vorsicht ist beim Umgang mit privatem Film- und Fotomaterial geboten: Eine stalkende Person könnte dieses zu Ihrem Nachteil bearbeiten und im Internet veröffentlichen oder an Personen aus Ihrem persönlichen bzw. beruflichen Umfeld weitergeben.

INFORMATIONSBLATT

für Betroffene von Stalking

Ihrer Polizei

- › Lassen Sie sich bei Telefonterror und anderen Stalking- Handlungen, z. B. via PC (sog. Cyber-Stalking), von der Polizei, Ihrer Telefongesellschaft oder Ihrem Internet-Service-Provider über **technische Schutzmöglichkeiten** (geheime Rufnummern, Fangschaltung, Anrufbeantworter, Handy, Zweitanschlüsse, E-Mail-Adresse etc.) beraten.
- › Wenden Sie sich an eine Einrichtung, die Opfern hilft – wie beispielsweise den Weissen Ring. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie sich selbst schützen und wo Sie gegebenenfalls weitere Hilfe in Anspruch nehmen können.
- › Teilen Sie Personen Ihres Vertrauens Ihre Sorgen und Ängste mit. Scheuen Sie sich nicht, bei Gesundheitsproblemen ärztliche und/oder psychotherapeutische Hilfseinrichtungen aufzusuchen.

Unterstützung bei der Suche erhalten Sie auf den Internetseiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter www.116117.de/de/index.php sowieso bei der Bundespsychotherapeutenkammer unter www.bptk.de/.

Bitten Sie Ihren Arzt oder Therapeuten um ein Attest, aus dem die gesundheitliche Beeinträchtigung hervorgeht. Es dient als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren.

- › Es hilft, **Anzeige bei der Polizei zu erstatten!** Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat sich gezeigt, dass vor allem schnelles und konsequentes Einschreiten der Polizei gegen Stalkende Wirkung zeigt und die Belästigungen nach einer Anzeige häufig aufhören.

Bei der Anzeigeerstattung bzw. Vernehmung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens begleiten.

Der Kontakt mit der Polizei dient in erster Linie Ihrem unmittelbaren Schutz und dazu, dem Täter Grenzen aufzuzeigen.

Auch nach einer Anzeige bei der Polizei sollten Sie jedoch weiter **Vorsicht walten lassen**. Denken Sie daran, dass die Anzeige bei der Polizei nicht automatisch zu einer Verurteilung oder gar zu einer Freiheitsstrafe der stalkenden Person führt. Außerdem sollten Sie nicht vergessen, dass auch eine Freiheitsstrafe immer nur zeitlich begrenzt ist.

- › Um sich vor Stalking zu schützen, können Sie beim Amtsgericht eine „**Einstweilige Verfügung/Schutzanordnung**“ nach dem **Gewaltschutzgesetz** beantragen.
- › Suchen Sie Rat bei einem Rechtsanwalt. Juristischen Beistand finden Sie auch über die Deutsche Anwalts-Hotline unter www.deutsche-anwalshotline.de.

Missachtet die stalkende Person eine gerichtliche Anordnung, macht sie sich strafbar (Gewaltschutzgesetz). Informieren Sie das Gericht und die Polizei, sie werden entsprechend eingreifen.

Mehr Tipps oder Hilfsnummern zum Thema „Stalking“ finden Sie im Internet unter:

- › www.weisser-ring.de
- › www.zi-mannheim.de
- › www.bmjv.de
- › www.frauen-gegen-gewalt.de
- › www.hilfetelefon.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.polizei-beratung.de

Mit freundlicher Empfehlung